

Zeitschrift: Die gewerbliche Fortbildungsschule : Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz

Band: 1 (1885)

Artikel: Organisation und Lehrplan für den Zeichnungsunterricht an gewerblichen Fortbildungsschulen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-866109>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Breite der Tischplatte beträgt 70, ihre Tiefe 54 cm. pro Schüler. Der Fries ist zum Auflegen der Zeichnungsutensilien eingerichtet, desshalb breit (15 cm.) und rings mit kleinen Leisten versehen. An der unteren Kante des Tischblattes, also vorn, ist ebenfalls eine aufklappbare Liste angebracht, welche den Zweck hat, das Herunterfallen der Zeichnungsmaterialien zu verhindern und dem zeichnenden Arm eine Stütze zu bieten. Die Tische werden auf dem Fussboden festgeschraubt, was wir nicht als richtig hervorheben möchten.

Der Schüler sitzt auf freistehenden Sesseln. Leider ist der Preis dieser Tische ein aussergewöhnlich hoher, 30 österr. Gulden für den Einplätzer, was die Einführung in unseren Schulen geradezu unmöglich macht.

A. K.

Organisation und Lehrplan für den Zeichnungsunterricht an gewerblichen Fortbildungsschulen.

(Ausgearbeitet von den Theilnehmern des Instruktionskurses am Technikum 1885.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Aufgabe des *Zeichnungsunterrichtes* besteht darin, Handwerkslehrlingen an gewerblichen Fortbildungsschulen, welche die *obligatorische Volksschule absolvirt* haben, jenes Maass von Fertigkeit und Verständniss im Zeichnen zu vermitteln, welches ihnen für die Ausübung ihres Berufes nützen und zur Hebung ihrer Erwerbsfähigkeit beitragen kann.

§ 2. In Berücksichtigung von Schülern, deren Vorkenntnisse und Fertigkeiten im Zeichnen für die Theilnahme am Unterrichte nicht ausreichen, besteht ein Vorbereitungskurs.

Wer mit Umgehung des Vorkurses in eine höhere Abtheilung eintreten will, hat sich über Kenntniss des in den vorangegangenen Kursen Behandelten auszuweisen.

§ 3. Der Vorbereitungskurs ist einjährig und vermittelt die Elemente des Freihand- und Linearzeichnens.

§ 4. Der Uebertritt aus dem Vorkurs in die eigentliche gewerbliche Fortbildungsschule mit zwei Jahreskursen ist abhängig von Fleiss, Leistungen und Betragen während des Vorkurses.

§ 5. In der gewerblichen Fortbildungsschule werden die Schüler nach ihrer künftigen beruflichen Beschäftigung in drei Fachgruppen getheilt.

- a) Gruppe der *Baugewerbe*: Maurer, Steinhauer, Zimmerleute, Bauschreiner, Glaser, Spengler, Bauschlosser, Hafner, Gipser etc.
- b) Gruppe der *Maschinengewerbe*: Mechaniker, Schlosser, Schmiede, Wagner, Uhrenmacher, Dreher etc.
- c) Gruppe für *Kunst- und Kleingewerbe*: Bildhauer, Möbeltischler, Vergolder, Drechsler, Kunstschlosser, Gold- und Silberarbeiter, Ciseleure, Graveure, Maler, Dekorateure, Buchbinder etc.

§ 6. Für die Theilnehmer der Gruppe c) § 5 ist Modelliren nach plastischen Vorlagen (Gipsmodelle und einfacher kunstgewerblicher Objekte) obligatorisch, für die beiden ersten Gruppen fakultativ.

§ 7. Die wöchentliche Stundenzahl sollte in jeder Abtheilung nicht weniger als 4 betragen.

§ 8. Bei geringer Schülerzahl können der Vorkurs und die Fachabtheilungen eine Klasse bilden.

B. Lehrstoff.

I.

Der **Vorkurs** umfasst

a) Das elementare Freihandzeichnen:

Geradlinige Figuren mit regelmässig gekrümmten Linien, einfaches Flächenornament nach Zeichnungen an der Wandtafel, Klassenvorlagen und Klassenmodellen. Das stilisirte Blatt- und Blumenornament.

b) Die Elemente des geometrischen Zeichnens:

Die Schüler sind mit der Handhabung der wichtigsten Zeichnungshilfsmittel bekannt zu machen. Die Elemente der geometrischen Formenlehre und anschliessend einfache geometrische Konstruktionen und das Wichtigste aus der orthogonalen Projektionslehre bilden den Lehrstoff.

c) Uebungen im Anlegen der Zeichnungen mit verschiedenen Farbtönen.

II.

Gewerbliche Fortbildungsschule.

a) Baugewerbliches Zeichnen:

I. Klasse: Zeichnen einfacher Baukonstruktionen in Stein, Holz und Metall nach cotirten Vorlagen und Modellen unter

jeweiliger Rücksichtnahme auf das Gewerbe des Schülers. Anwendung der konventionellen Farben.

II. Klasse: Erweiterung des Unterrichtsstoffes vom ersten Jahr unter Berücksichtigung der dekorativen Motive.

b) Mechanisch-technisches Zeichnen:

I. Klasse: Konstruktion von Nieten und Schrauben, Zeichnen verschiedener Maschinenelemente, deren Verbindungen nach cotirten, mit Materialfarbe angelegten Zeichnungen und Modellen in bestimmtem Maassstab.

II. Klasse: Zeichnen einfacher Maschinentheile nach Modellen und Vorlagen unter Berücksichtigung von Objekten, die den Gewerben der Schüler entsprechen.

Die Schüler der Gruppen *a)* und *b)* erhalten die nothwendigsten Belehrungen über die in den verschiedenen Gewerben verwendeten Materialien.

c) Kunst- und Kleingewerbe:

I. Klasse: Zeichnen einfacher Détails von mustergiltigen, stilgerechten Vorlagen und von Abgüssen kunstgewerblicher Objekte in grossem Maassstab.

II. Klasse: Kopiren kunstgewerblicher Objekte nach Zeichnungen und Modellen.

Das figurale Zeichnen nach Modellen und Zeichnen und Malen von Blumen pflegen nur jene Schüler, deren Beruf es erfordert.

Kurze Belehrungen über die wichtigsten Stilperioden.

Modelliren. Uebung im Nachbilden plastischer Vorlagen in Thon oder Wachs mit beiden Klassen.

NB. Es ist selbstverständlich, dass in einer gewerblichen Fortbildungsschule neben dem Zeichnen der *Geschäftsaufsatz*, das *gewerbliche Rechnen* und sowie für uns Republikaner *Vaterlandskunde* nicht nur Berechtigung haben, sondern gefordert werden müssen; da aber auf diesen Gebieten die Lehrpläne in den verschiedenen Landestheilen im Wesentlichen übereinstimmen, so unterliessen wir die Aufstellung von Lehrplänen hiefür und beschränkten uns auf den Zeichnungsunterricht.

Kleinere Mittheilungen.

Schweizerischer Gewerbeverein. An der Jahresversammlung der Delegirten in Luzern (9. August 1885) wurde als Vorort für drei Jahre die Stadt *Zürich* bezeichnet und als Zentralpräsident